

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 102 (2005)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Gewähren des rechtlichen Gehörs  
**Autor:** Pärli, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840630>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Verfahrensrechte einhalten und ungültige Entscheide vermeiden*

## Gewähren des rechtlichen Gehörs

*Verletzt eine Behörde im Sozialhilfeverfahren den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wird ein angefochtener Entscheid allein schon deshalb aufgehoben. Zwei Entscheide kantonaler Rechtsmittelinstanzen illustrieren die Bedeutung des Anspruchs auf Anhörung und eine Begründung der Verfügung.*

Verfahrensfragen gehören nicht gerade zu den Trendthemen in der Sozialhilfediskussion der jüngeren Vergangenheit. Zu Unrecht, denn die – mit der SKOS-Richtlinienrevision geförderte – Einteilung von Sozialhilfe Beziehenden in verschiedene Kategorien, die Ausrichtung von Integrationszulagen und anderen Anreizbeträgen sowie die verschärften Sanktionen erfordern von der Praxis eine nachhaltige Beachtung verfahrensrechtlicher Aspekte. Nur so kann verhindert werden, dass materiell möglicherweise richtige Entscheide wegen formellen Mängeln von Gerichten aufgehoben werden.

### **Entscheide sind angemessen zu begründen**

Der Verwaltungsgerichtshof des Kantons Freiburg musste sich mit Entscheid vom 1. April 2004 mit der Rüge einer fehlenden Begründung auseinandersetzen (Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (FR) 2004, 116). Ein Gesuchsteller hatte rückwirkend auf zwei Jahre Sozialhilfe beantragt. Weder der erste Entscheid der Sozialhilfekommission noch die gegen diesen Entscheid gerichtete Einsprache enthielt eine Begründung. Das Verwaltungsgericht befand, der Beschwerdeführer könne den Entscheid nicht sachgerecht anfechten, weil er nicht wisse, aus welchen Gründen die Sozialkommission zu ihrem Ergebnis kam. Weiter stellte es fest, bezüglich Rückerstattung genüge ein Hinweis auf einen «Budgetfehlbetrag» nicht. Dem angefochtenen Entscheid sei ebenso wenig wie den übrigen Akten zu entnehmen, welche Hilfe dem Beschwerdeführer tatsächlich geleistet würde. Es könne deshalb nicht abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Sozialkommission den Anträgen des Beschwerdeführers überhaupt nachgekommen sei. Die

Sozialkommission habe ihre Begründungspflicht verletzt, und der Entscheid sei allein schon aus diesem Grund aufzuheben.

### **Transparenz über Kommissionsmitglieder notwendig**

Der Beschwerdeführer verlangte in der Einspracheschrift, die Zusammensetzung der Sozialhilfekommission sei bekannt zu geben, um allfällige Befangenheitsgründe einzelner Mitglieder geltend machen zu können. Die Kommission begnügte sich mit dem Hinweis, die personelle Zusammensetzung sei öffentlich. Gemäss Freiburger Verwaltungsrechtspflegegesetz muss die Zusammensetzung der Sozialhilfekommission nicht obligatorisch in der Verfügung aufgeführt sein. Das Verwaltungsgericht befand aber, auf Gesuch hin seien die Personen zu nennen, die an der Entscheidung mitgewirkt hätten. Die Weigerung der Kommission, dies zu tun, sei nicht einzusehen. Vor dem ohnehin neu zu fällenden Entscheid habe die Sozialhilfekommission dem Beschwerdeführer die Zusammensetzung bekannt zu geben, damit dieser ein allfälliges Ausstandsbegehren stellen könne (FR 2004, 117).

### **Anhörung vor einer Entscheidung zwingend**

Teilgehalt rechtlichen Gehörs bildet weiter das Recht auf Anhörung, bevor eine Verfügung erlassen wird. Die zuständige Behörde muss dafür den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung, Rechtsnormen sowie Begründungen, die als Grundlage der Verfügung dienen sollen, erläutern. Die vorgängige Anhörung ist besonders bei Kürzungen von Sozialhilfeleistungen unabdingbar. Eine solche Massnahme trifft die betroffenen Personen in seinem sehr sensiblen Bereich. Klartext spricht in dieser Sache der Obwaldner Regierungsrat

in einem Rechtsmittelentscheid vom 13. November 2001. An die kommunalen Behörden gerichtet, schreibt er: «Bestehen aus der Sicht der Behörden Gründe, die eine Kürzung, Einstellung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen rechtfertigen, so ist die betroffene Person vor Erlass der entsprechenden Verfügung klar zu informieren und zu verwarnen, damit sie sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst ist. Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführerin die Einstellung und Rückforderung der Unterstützungsleistung klar angedroht und ihr Gelegenheit eingeräumt werden müssen, sich dazu zu äussern.»

### **Ein bedeutendes Verfahrensrecht**

Der Anspruch auf vorgängige Anhörung und auf Begründung einer Verfügung sind zwei Aspekte des in der Verfassung, im Verwaltungsverfahrenrecht und in den SKOS-Richtlinien verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Weitere Aspekte davon sind das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Vertretung und Verbeiständung im Verfahren.

Das rechtliche Gehör dient der Sachverhaltsabklärung und ist Bestandteil der Mitwirkungsrechte der am Verfahren beteiligten SozialhilfeklientInnen. Beides sind ge-

wichtige öffentliche Interessen und Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Entsprechend strikt sind die Folgen: Wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, muss die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung aufheben, unabhängig davon, ob diese materiell richtig oder falsch ist.

**Kurt Pärli**

Der Autor, Dr. iur. und dipl. Sozialarbeiter, arbeitet als Dozent und Forscher an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz.

## Zwei Gerichte – zwei Antworten

# Nothilfe in Not?

*Im November 2004 urteilten die Verwaltungsgerichte der Kantone Bern und Solothurn über die gleiche Rechtsfrage: Erhalten Asylsuchende, deren Gesuche mit einem Nicht-eintretensentscheid (NEE) erledigt worden sind und die sich im Rahmen ihrer Ausreisepflicht unkooperativ verhalten, Nothilfe? Die Gerichte kamen zu gänzlich verschiedenen Schlüssen. Eine Zusammenfassung und ein Kommentar.*

### **Ohne Papiere keine Nothilfe?**

Die Vorinstanzen der Verwaltungsgerichte Bern und Solothurn verweigerten die Nothilfe aus folgenden Gründen: Die Personen mit NEE verletzen ihre ausländerrecht-

lich statuierte Mitwirkungspflicht, indem sie trotz wiederholter Aufforderung keine Identitätspapiere eingereicht haben und nichts Geeignetes unternommen haben, um solche zu beschaffen. Sie haben es in der Hand, durch Kooperation die Voraussetzungen für die Gewährung der Nothilfe zu schaffen.

Das **bernische Verwaltungsgericht** (Urteil Nr. 22051/22053/22055/22073U vom 15.11.04) beurteilt die Argumentation der Vorinstanz als implizites Verneinen der Bedürftigkeit. Anders als die Weigerung von Personen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, habe die von AusländerInnen mit NEE geforderte Mitwirkung bei der Papierbeschaffung jedoch keinen Einfluss auf ihre Bedürftigkeit. Wer die Mitwirkungspflicht erfülle, habe damit noch nicht die Möglichkeit, sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aus der Notlage zu befreien. Schliesslich könne es nicht angehen, dass die Gewährung minimalster wirtschaftlicher Unterstützung an nahezu beliebige Bedingungen geknüpft werde, Bedingungen zudem, die ausserhalb der Eigenverantwortung

lägen, die Notlage zu beheben; hierzu bedürfe es einer ausdrücklichen formellgesetzlichen Grundlage.

Das **solothurnische Verwaltungsgericht** (Urteil Nr. VWBES.2004.324 vom 10.11.04) bezieht sich hauptsächlich auf den Zweck der Änderung des Asylrechts im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003; danach soll ein weiteres (illegales) Verweilen in der Schweiz unattraktiv gemacht werden. Werde die Nothilfe wegen unkooperativen Verhaltens der Betroffenen bei den Ausreisebemühungen verweigert, gehe man einen wesentlichen Schritt weiter. Dieser erscheine indes nur als logische Fortsetzung der vom Bund mit den Asylrechtsänderungen beabsichtigten Zielsetzung.

### **Systemwechsel in der Asylsozialhilfe**

Mit dem Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt fand im Bereich der Asylsozialhilfe ein Systemwechsel statt: AusländerInnen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, sind neu von den So-